

Antrag

der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, Martin Sichert, Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hebner, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Martin Hohmann, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Paul Viktor Podolay, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Viele alte Menschen leben in Alten- und Pflegeheimen und beziehen ergänzende Leistungen der Sozialhilfe. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird den Hilfebedürftigen ein sogenanntes „Taschengeld“ bzw. ein „Barbetrag“ gewährt, vgl. § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das „Taschengeld“ für Heimbewohner beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, derzeit 116,64 Euro im Monat.

Den teilweise behinderten bzw. sehr betagten Heimbewohnern ist ein Mindestmaß an Autonomie und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen; dazu ist den Heimbewohnern ein angemessenes „Taschengeld“ zu gewähren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 27b des Zwölften Sozialgesetzbuches vorzulegen, der eine angemessene Anhebung des Barbetrages („Taschengeld“) regelt.

Dabei ist eine angemessene Anhebung – mindestens aber auf einen Betrag in Höhe von 155,52 Euro (2020) bzw. 160,56 Euro (2021) je Monat bzw. 36 vom Hundert des Regelbedarfs (Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII) – vorzunehmen.

Berlin, den 2. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Viele alte Menschen leben in Alten- und Pflegeheimen. So lebten Ende 2017 etwa 756.000 Pflegebedürftige (65 Jahre und älter) in vollstationärer Betreuung, vgl. Angaben des Statistischen Bundesamt zur Pflegestatistik (www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabelleErgebnis/22400-0001). Häufig können die anfallenden Kosten für den Lebensunterhalt und die Pflege nicht durch die eigene Rente und die Zahlungen der Pflegeversicherungen abgedeckt werden. Diese Menschen beziehen daher teilweise ergänzende Leistungen der Sozialhilfe. Entsprechend dem sozialrechtlichen Nachrangprinzip ist ein Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) nur nach erfolgter Bedürftigkeitsprüfung möglich, vgl. § 2 SGB XII (www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_2.html). Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird den Hilfebedürftigen als „Notwendiger Lebensunterhalt“ in Einrichtungen ein sogenanntes „Taschengeld“ bzw. ein „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ gewährt, vgl. § 27b SGB XII (www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27b.html).

Das „Taschengeld“ dient dazu die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens abzudecken; z. B. ergänzende Aufwendungen für Körperpflege, Reinigung, Zuzahlungen für Hilfsmittel und Medikamente, soweit dafür nicht Dritte eintreten, sowie die Kosten eines eigenen Telefons, Zeitungen, kleine Anschaffungen von Hausrat und Wäsche, Reparaturen, kulturelle Angebote, kleine Ausflüge etc. Der Bedarf der Bewohner in stationären Einrichtungen ist schwer zu quantifizieren, da es für diesen Bereich keine systematische Bedarfsermittlung gibt, anders als für die Bedarfe bei einem selbstbestimmten Leben außerhalb von stationären Einrichtungen.

Die Höhe der Lebensunterhaltskosten in stationären Einrichtungen und die Höhe des daraus abgeleiteten „Taschengeldes“ werden unter Heranziehung der nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelten Regelbedarfsstufen festgelegt. Da es neben der EVS bislang keine gesonderte Erhebung zu den Bedarfen bei einer vollstationären Unterbringung gibt, ist die Taschengeldhöhe übergangsweise auch weiterhin aus den Regelbedarfen abzuleiten. Nach der bisherigen Regelung in § 27b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII (www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27b.html) beträgt der Barbetragsanteil mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Damit beläuft sich das „Taschengeld“ für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres derzeit 116,64 Euro im Monat (2020). Der aktuelle Regelbedarf (2020) wird wiederum aus der fortgeschriebenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 hergeleitet, welche sich auf die Verbrauchsausgaben bei einem Leben außerhalb von Einrichtungen bezieht, vgl. Regelbedarf-Ermittlungsgesetz – RBEG (www.gesetze-im-internet.de/rbeg_2017/BJNR315910016.html) i. V. m. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung – RBSFV 2020 (Bundesrat-Drucksache 449/19).

Bei der Regelbedarfsermittlung wird nicht wie bei früheren Erhebungen auf ein Warenkorbmodell, sondern auf ein Statistikmodell zurückgegriffen. Das Statistikmodell wiederum ist umstritten; Kritikpunkt ist u.a., dass in dem Verfahren von den tatsächlichen Verbrauchsausgaben einer Referenzgruppe auf den notwendigen Bedarf geschlossen wird (Zirkelschluss) und überdies auch die Größe der Referenzgruppe willkürlich geändert wurde. Die EVS 2008 für Einzelhaushalte bezieht sich als Referenzgruppe auf die untersten 15 Prozent der nach ihrem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Einpersonenhaushalte, vgl. § 4 Abs. 1 Nr.1 RBEG; zuvor waren es die untersten 20 Prozent der Haushalte. Die Auswertung der EVS 2018 lag erst im laufenden Jahr 2020 vor, so dass für die Regelbedarfe 2020 nur eine Fortschreibung vorliegt. Die methodischen Probleme der EVS 2013 setzen sich bei der EVS 2018 als Basis für die Regelbedarfe 2021 analog fort.

Der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (RBS 1) für 2020 liegt bei 432 Euro im Monat. Im Rahmen der Regelbedarfsermittlung sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Ausgabengruppen unterteilt. Die Aufschlüsselung erfolgt dabei nach dem Statistikmodell in die Verbrauchsgruppen, welche in § 5 RBEG in den EVS-Abteilungen 1 bis 12 auf Basis der EVS 2013 aufgelistet sind (www.gesetze-im-internet.de/rbeg_2017/_5.html). Analog erfolgt eine Aufschlüsselung in § 5 des Gesetzentwurfs zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-regelbedarfsermittlungsgesetz-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Aus § 5 RBEG-E 2021 kann abgeleitet werden, welche individuellen Bedarfe bei der Bedarfsdeckung zu berücksichtigen sind:

Abt. 1 und 2 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (34,7 Prozent)

Abt. 3 Bekleidung und Schuhe (8,3 Prozent)

Abt. 4 Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (8,48 Prozent)

Abt. 5 Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. – gegenstände, lfd. Haushaltsführung (6,09 Prozent)

Abt. 6 Gesundheitspflege (3,82 Prozent)

Abt. 7 Verkehr (8,97 Prozent)

Abt. 8 Nachrichtenübermittlung (8,94 Prozent)

Abt. 9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur (9,76 Prozent)

Abt. 10 Bildungswesen (0,36 Prozent)

Abt. 11 Beherbergungs- und Gaststättenwesen (2,61 Prozent)

Abt. 12 Andere Waren und Dienstleistungen (7,97 Prozent)

Um eine Bezifferung des Bedarfs bei einer vollstationären Unterbringung zu ermöglichen, sind vereinfachend die Verbrauchsgruppen abzugrenzen, welche faktisch nicht durch die Einrichtungen abgedeckt werden, zu den Verbrauchsgruppen, welche im Wesentlichen abgedeckt werden (vgl. zum ganzen auch Kruse, Jürgen: „Stationäre Leistungen der Sozialhilfe und Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts“, in Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 2017, 110 ff.).

Ganz überwiegend werden durch die Einrichtungen folgende Verbrauchsgruppen abgedeckt:

Abt. 1 und 2 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (34,7 Prozent)

Abt. 4 Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (8,48 Prozent)

Die Abt. 3 für Bekleidung und Schuhe (8,3 Prozent) wird über die sog. Bekleidungspauschale nach §27b Abs. 4 SGB XII (www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27b.html) abgedeckt.

Folgende Verbrauchsgruppen werden durch die Einrichtungen teilweise abgedeckt:

Abt. 5 Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. -gegenstände, lfd. Haushaltsführung (6,09 Prozent)

Abt. 8 Nachrichtenübermittlung (8,94 Prozent)

Im Bereich der Nachrichtenübermittlung ist einem stark verändertem Nutzungsverhalten Rechnung zu tragen, so ist auch bei Senioren die Benutzung eines Smartphones inzwischen üblich, was eine entsprechende höhere Berücksichtigung als bislang erforderlich macht.

Nicht durch die Einrichtungen abgedeckt werden:

Abt. 6 Gesundheitspflege (3,82 Prozent)

Abt. 7 Verkehr (8,97 Prozent)

Abt. 9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur (9,76 Prozent)

Abt. 10 Bildungswesen (0,36 Prozent)

Abt. 11 Beherbergungs- und Gaststättenwesen (2,61 Prozent)

Abt. 12 Andere Waren und Dienstleistungen (7,97 Prozent)

Bei dieser Sachlage erscheint ein Barbetrag in der Größenordnung von mindestens 36 Prozent des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (RBS 1) angemessen. Bei einem Regelbedarf der RBS 1 i. H. v. 432 Euro (2020) entspricht dies einem Barbetrag i. H. v. 155,52 Euro (2020); bei einem Regelbedarf der RBS 1 i. H. v. 446 Euro (2021) entspricht dies einem Barbetrag i. H. v. 160,56 Euro (2021).

Den teilweise behinderten und sehr betagten Heimbewohnern ist ein Mindestmaß an Autonomie und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für ein solch würdiges Leben ist den Heimbewohnern ein angemessenes Taschengeld in vorgenannter Höhe zu gewähren.

